DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 28. Oktober 2009

zu Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Kreditinstituten

(CON/2009/86)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 14. Oktober 2009 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden (nachfolgend der „Gesetzesentwurf"), ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Gesetzentwurf sich auf Bestimmungen zu Finanzinstituten bezieht, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Die um Anhörung ersuchende Behörde hat die EZB darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Gesetzesentwurf am 1. Januar 2010 in Kraft treten soll; aufgrund des parlamentarischen Terminplans wurde die EZB gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 23. Oktober 2009 abzugeben. Die um Anhörung ersuchende Behörde macht damit die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG des Rates geltend, wonach eine Verkürzung der Monatsfrist für die Übermittlung der Stellungnahme nur bei äußerster Dringlichkeit möglich ist.

Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzentwurfs

1.1 Gemäß den Erläuterungen der um Anhörung ersuchenden Behörde ist das Hauptziel des Gesetzesentwurfs die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Kreditinstituten.

1.2 Es wird erwartet, dass die Maßnahmen des Gesetzesentwurfs antizyklische Effekte beinhalten, die folgendermaßen verwirklicht werden sollen:

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

- Zinsen auf Ergänzungskapital sind nur auszuzahlen, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind (gegenwärtig können Zinsen ausbezahlt werden, wenn sie in den Jahresüberschüssen gedeckt sind, d.h. vor Rücklagenbewegung).
- Zur Stärkung ihrer Liquidität soll es österreichischen Kreditinstituten zukünftig auch möglich sein, unecht in Pension genommene Wertpapiere als liquide Mittel zweiten Grades anzurechnen.
- Der Gesetzesentwurf wird es Kreditinstituten ferner ermöglichen, einzelne Tranchen von Partizipationskapital einzuziehen, wenn sie bei der Emission bereits unterschieden worden waren[2]. Diese Bestimmung soll die Einziehung des den Kreditinstituten durch die Bundesregierung gemäß den Rekapitalisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) gewährten Partizipationskapitals erleichtern.
- Auf der Grundlage der Verständigung der Mitgliedstaaten in der Ratsarbeitsgruppe „Working Group on Financial Services“ im Oktober 2009 sollen die „Transitional Floors“, d.h. die übergangsweise Nichtunterschreitung des derzeitigen Eigenmittelniveaus für Kreditinstitute oder Gruppen von Kreditinstituten, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (nachfolgend „IRB-Ansatz“) gemäß Artikel 152 der Bankenrichtlinie[3] verwenden, bis zum 31. Dezember 2011 verlängert werden.

1.3 Der Gesetzesentwurf ändert weiterhin das Aufsichtsverfahren für interne Ansätze und Modelle für Gruppen von Kreditinstituten, wenn die übergeordneten und nachgeordneten Banken einheitlich und gemeinsam die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. In diesen Fällen kann die Finanzmarktaufsicht (FMA), soweit diese Vorgehensweise angemessen ist, ihre Prüfung auf das übergeordnete Kreditinstitut beschränken.

1.4 Zusätzlich wird eine kleinere Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 vorgeschlagen. Zukünftig sind nur Wertpapierfirmen, nicht Kreditinstitute, verpflichtet, ihre fixen Gemeinkosten im Jahresabschluss auszuweisen.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Die EZB geht davon aus, dass der Gesetzesentwurf den Liquiditätsrahmen der Kreditinstitute fördern, die Bestimmungen für die „Transitional Floors“ verlängern und prozyklische Effekte abmildern soll.

2.2 Die EZB stellt fest, dass auf internationaler und europäischer Ebene Arbeiten zur Stärkung des globalen Kapitalrahmens durch die Errichtung stabilerer Puffer im Finanzsystem in Bezug auf Kapital, Liquidität und Rückstellungen im Gange sind, die den prozyklischen Aufbau von Leverage im System einschränken werden. Die EZB ist der Ansicht, dass die Initiativen nationaler

2 Eigenmittel können auch eingezogen werden, wenn sie durch gleich- oder höherwertiges Kapital ersetzt werden.

3 Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1).

Regierungen zur Abmilderung prozyklischer Effekte an das Ergebnis dieser Arbeiten angepasst werden sollten.

2.3 Die EZB stellt weiter fest, dass auf europäischer Ebene die Bankenrichtlinie überarbeitet und geändert wird. Es kann daher erforderlich sein, den Gesetzesentwurf an die geänderte Bankenrichtlinie anzupassen.

.

3. Spezielle Anmerkungen

3.1 Die EZB erkennt an, dass die Einräumung der Möglichkeit, einzelne Tranchen des Partizipationskapitals einzuziehen, wenn sie bei der Emission bereits unterschieden worden waren, die Dauer und den Umfang von Rekapitalisierungsmaßnahmen begrenzen und damit den zeitlich befristeten Charakter der Beteiligung der Regierung an Unterstützungsmaßnahmen für den Finanzsektor bewahren könnte.

3.2 Die EZB erkennt das Erfordernis an, international einen fairen Wettbewerb für die Behandlung von auf Ergänzungskapital ausgezahlten Dividenden zu gewährleisten. Soweit jedoch das erwähnte Ziel der Abmilderung prozyklischer Effekte betroffen ist, hätte die Änderung von § 23 Absatz 7 Nr. 2[4] lediglich die beabsichtigten antizyklischen Effekte, wenn die Kreditinstitute in guten Zeiten Rücklagen aus ihren Bilanzgewinnen bilden, die in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Anspruch genommen werden können, wenn Bilanzgewinne leicht zu Verlusten werden können und Kapitalpuffer benötigt werden, um diese Verluste auszugleichen. Allerdings könnte die vorgeschlagene Änderung aufgrund der Tatsache, dass die Kreditinstitute oft stabile Dividendenstrategien verfolgen, einen Anreiz für Kreditinstitute bilden, über Jahresüberschüsse bzw. –verluste hinausgehende Dividenden auf Ergänzungskapital auszuschütten, indem auf Gewinnvorträge oder auf in vorherigen Zeiträumen erstellte Reserven zurückgegriffen wird. Deshalb sieht die EZB das Risiko, dass die vorgeschlagene Änderung in der Praxis zu Ergebnissen führen könnte, die den beabsichtigten Ergebnissen zuwiderlaufen, wenn die Kreditinstitute die Möglichkeit hätten, ihre Eigenkapitalbasis durch die Ausschüttung stabiler Dividenden zu reduzieren. Die Abmilderung prozyklischer Effekte durch die Einführung von aufsichtlichen Anforderungen sollte stattdessen darauf abzielen, den Kreditinstituten Anreize zur Aufrechterhaltung ihrer Kreditgewährung auch in Krisenzeiten zu geben.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

4 Die Änderung würde die Zahlung von Dividenden aus ausschüttungsfähigen Gewinnen ermöglichen, d.h. Bilanzgewinne oder -verluste für das Jahr anstatt Jahresüberschüssen / Jahresfehlbeträgen vor „Rücklagenbewegungen“ und „Gewinn- bzw. Verlustvorträgen“.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 28. Oktober 2009.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET